

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2002

Geschäftszahl

98/13/0053

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/13/0107 E 26. September 2000 RS 1
(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Verdeckte Gewinnausschüttungen iSd § 8 Abs 1 KStG 1966 sind alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilshaber, die das Einkommen der Körperschaft vermindern und ihre Wurzel in der Anteilshaberschaft haben. Unter einem Anteilshaber ist dabei ein Gesellschafter oder eine Person mit einer gesellschafterähnlichen Stellung zu verstehen. Die Zuwendung eines Vorteils an einen Anteilshaber kann auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilshaber nahe stehende Person begünstigt wird.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
98/13/0054